

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 77/08 B

L 6 U 6253/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 615/03 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die vom Kläger zunächst gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil seinen Anträgen auf Vernehmung des ihn behandelnden Dr. L. und des als Sachverständigen nach § 109 SGG gehörten Dr. H. vom LSG nicht entsprochen wurde, ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 4 Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch das Recht der Beteiligten auf die mündliche Anhörung gerichtlicher Sachverständiger. Da die Parteien berechtigt sind, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3, 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), liegt jedenfalls dann ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör vor, wenn vom Gericht ein Antrag auf Erläuterung des Sachverständigengutachtens völlig übergangen oder ihm allein deshalb nicht nachgekommen wird, weil das Gutachten dem Gericht überzeugend und nicht weiter erörterungsbedürftig erscheint (so schon BSG SozR Nr 160 zu § 162 SGG; letzters: BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4; BVerfG Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 3. Februar 1998 - 1 BvR 909/94, NJW 1998, 2273).



- 5 Hinsichtlich Dr. L. scheidet ein derartiger Verstoß schon nach dem Vortrag des Klägers deswegen aus, weil dieser nicht als Sachverständiger im Laufe des Verfahrens tätig war, sondern "nur" der behandelnde Arzt des Klägers war.
- 6 Hinsichtlich des als Sachverständigen nach § 109 SGG gehörten Dr. H. ist darauf hinzuweisen, dass § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Berufen auf § 109 SGG ausschließt. Der Gesetzgeber will erreichen, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision generell nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden kann, unabhängig worin die Verletzung im Einzelnen besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Wenn aber selbst das vollständige Übergehen eines rechtzeitig gestellten, formgültigen Antrags nach § 109 SGG die Revisionsinstanz nicht eröffnen soll, kann dieses Ziel weder durch die eine Verletzung des § 109 SGG implizierende Geltendmachung der Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung oder der Divergenz (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4) noch durch ein Berufen auf einen Verfahrensmangel - wie vorliegend die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör - erreicht werden (BSG Beschlüsse vom 24. Juli 2006 - B 2 U 109/06 B - sowie vom 6. September 2007 - B 2 U 159/07 B -).
- 7 Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger in seiner Beschwerdebegründung keine Fragen an Dr. L. oder Einwände gegen das Gutachten von Dr. H. aufgezeigt hat, auf die er seine Anträge gestützt habe und die das LSG bei seiner Entscheidung - in der es die oben dargestellte Rechtslage würdigte - nicht berücksichtigt habe.
- 8 Die zweite vom Kläger erhobene Rüge, das LSG habe es unterlassen, seinen "Beweisanträgen" nachzugehen, und die auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG nach § 103 SGG abzielt, ist ebenfalls unzulässig. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass es sich bei einem der Anträge um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der - den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der ZPO entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag). Weder in der mündlichen Verhandlung noch in der in Bezug genommenen Berufungserwiderungsschrift enthalten die Anträge auf Vernehmung von Dr. L. bzw Ladung von Dr. H. ein Beweisthema, obwohl nach § 373 ZPO die Tatsachen, über welche die Vernehmung des Zeugen stattfinden soll, bzw nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6).
- 9 Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass in einem Rechtsstreit, in dem bereits eines oder mehrere medizinische Gutachten zu bestimmten Beweisfragen eingeholt worden sind, diese Fragen im Rahmen der beantragten Einholung weiterer Gutachten bekannt seien bzw auf der Hand lägen. Im Gegenteil ist gerade dort, wo bereits eines oder mehrere medizinische Gutachten mit uU abweichenden Beurteilungen eingeholt worden sind, eine Konkretisierung des



Beweisthemas unabdingbar, denn andernfalls wird nicht deutlich, inwiefern der Kläger noch Aufklärungsbedarf sieht.

- 10 Soweit der Kläger abschließend rügt, bei einem entsprechend Hinweis des LSG wären die Anträge entsprechend präzisiert worden, ist nicht zu erkennen gegen welche Norm das LSG verstoßen haben soll. Denn die Angabe eines Beweisthemas als zentraler Inhalt eines Beweisantrags ist, wie den angegebenen Vorschriften der ZPO zu entnehmen ist, eine allgemeine und grundlegende Anforderung des Prozessrechts, hinsichtlich der auch eine "Überraschung" des vor dem LSG anwaltlich vertretenen Klägers ausscheidet.
- 11 Hinsichtlich der abschließend erhobenen allgemeinen Rüge einer Überraschungsentscheidung durch das LSG mangelt es ebenfalls an entsprechenden näheren Darlegungen seitens des Klägers, da es gerade das Ziel der von der Beklagten eingelegten Berufung war, eine Aufhebung des für den Kläger positiven erstinstanzlichen Urteils und eine Abweisung seiner Klage zu erreichen.
- 12 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)